

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	19.09.2023	Entscheidung

1. **Haushaltssatzung für das Jahr 2023**
 - a) **Ergebnisplan und Finanzplan 2023, Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2024 bis 2026 sowie Haushaltssatzung 2023**
 - b) **Investitionsliste für die Jahre 2023 bis 2026**
2. **Feststellung des Stellenplans für das Jahr 2023**

Sachverhalt:

- 1.1 Die Entwurfsfassung des Haushalts 2023 wurde nach dessen Einbringung in den Sitzungen des Hauptausschusses am 23.05.2023 und des Rates am 01.06.2023 beraten. Damit einhergehend wurde in der Sitzung des Rates u.a. ein Beschluss
 - a) zum Erlass einer „Satzung über die Änderung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023“
 - b) zur Einrichtung einer Finanzkommission zur Haushaltskonsolidierunggefasst.

Der Haushaltsentwurf ist daraus ergebend nunmehr wie folgt angepasst worden:

- zu a) Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) für die Gemeinde Ruppichteroth am 09.06.2023 mit folgenden Realsteuerhebesätzen öffentlich bekannt gemacht:

	<u>Haushaltsjahr 2023</u>
- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	745 v.H.
- Gewerbesteuer	500 v.H.

Eine bezogen auf die Grundsteuer B entsprechend angepasste Bescheiderteilung ist erfolgt. Gegen den veränderten Hebesatz bei der Grundsteuer B ist eine Klage beim Verwaltungsgericht Köln anhängig.

- zu b) Die Finanzkommission zur Haushaltskonsolidierung hat zwischenzeitlich viermal getagt. In der 3. Sitzung am 10.08.2023 wurde festgelegt, den Haushaltsentwurf 2023 wie folgt anzupassen:
 - Änderung aller mit dem Hebesatz 745 v.H. der Grundsteuer B verbundenen Haushaltsansätze (im Entwurf basieren die Haushaltsansätze auf einem Hebesatz von 1.555 v.H.) – siehe auch zuvor Buchstabe a.
 - Reduzierung des Ansatzes Gebäudereinigung für das Haushaltsjahr 2023 durch Verzicht auf die Grundreinigungen an den Schulen;

- Anpassung von Maßnahmen der „baulichen Unterhaltung“;
- Streichung aller im Zusammenhang mit der Wohncontaineranlage für Flüchtlinge verbundenen Haushaltsansätze;
- Anpassung der Isolierung der zusätzlichen Belastungen bedingt durch den Ukraine-Krieg aufgrund Wegfall der Containerwohnanlage;
- Anpassung der Personalkosten (insbesondere Berücksichtigung Tarifabschluss 2023, Stellen Bauhofleiter und Gebäudetechniker);
- alle im Haushaltsentwurf veranschlagten Investitionen sollen in den endgültigen Haushaltsplan 2023 übernommen werden.

Der sich daraus ergebende Haushalt 2023 ist am 07.09.2023 zwecks weitergehender Beratung in den Fraktionen im Ratssystem freigeschaltet bzw. in Papierform zugestellt worden.

In der 4. Sitzung der Finanzkommission am 31.08.2023 wurde anlehnend an den Gedankenaustausch in der v.g. 3. Sitzung der Finanzkommission darüber hinaus folgender Ratsbeschluss in Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushalts 2023 festgelegt, welcher neben den zuvor aufgezeigten Anpassungen in den Beschlussvorschlag dieser Verwaltungsvorlage eingeflossen ist:

„Der Rat der Gemeinde stellt fest, dass das Ziel des seinerzeitigen Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), welches zum Haushaltsjahr 2023 einen Haushaltsausgleich vorgesehen hat, verfehlt worden ist und eine Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2023 der Gemeinde Ruppichteroth durch die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises nicht zu erwarten ist. Die Gemeinde Ruppichteroth wird sich dadurch weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW mit den sich daraus ergebenden haushaltsrechtlichen Beschränkungen befinden.

Damit verbunden beschließt der Rat der Gemeinde, dass die im Rahmen dieser vorläufigen Haushaltsführung vertretbaren investiven Maßnahmen einer ausdrücklichen Beschlussfassung des Rates oder des zuständigen Ausschusses unter Beachtung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth bedürfen. Ausgenommen davon sind laufende Verpflichtungen von bereits begonnenen investiven Maßnahmen und die Anschaffung sogenannter „Geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG)“.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt:

1. Ergebnisplan und Finanzplan für das Jahr 2023

- 1.1 den Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2023 in der von der Verwaltung am 07.09.2023 zugeleiteten Fassung, welche gegenüber dem Entwurf zum Haushalt 2023 die Beschlussfassung des Rates vom 01.06.2023 zu den Realsteuerhebesätzen und die Ergebnisfindung in der Finanzkommission zur Haushaltskonsolidierung berücksichtigt.

Hiernach wird im Ergebnisplan der	<u>2023</u>
- Gesamtbetrag der Erträge auf	22.556.720 EUR
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf festgesetzt.	25.535.780 EUR

- 1.2 den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023 in der von der Verwaltung am 07.09.2023 zugeleiteten Fassung, welche gegenüber dem Entwurf zum Haushalt 2023 die Beschlussfassung des Rates vom 01.06.2023 zu den Realsteuerhebesätzen und die Ergebnisfindung in der Finanzkommission zur Haushaltskonsolidierung berücksichtigt.

Hiernach wird im Finanzplan der	<u>2023</u>
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.198.153 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.706.879 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.240.131 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.227.865 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.011.510 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.515.050 EUR

- 1.3 die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in der von der Verwaltung am 07.09.2023 zugeleiteten Fassung, welche gegenüber dem Entwurf zum Haushalt 2023 die Beschlussfassung des Rates vom 01.06.2023 zu den Realsteuerhebesätzen und die Ergebnisfindung in der Finanzkommission zur Haushaltskonsolidierung berücksichtigt.

2. Haushaltssatzung für das Jahr 2023

- 2.1 die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 in der dieser Niederschrift als Anlage ... beigefügten Fassung.

In dieser Haushaltssatzung werden neben den dargestellten Erträgen und Aufwendungen des Ergebnisplanes und der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzplanes u.a. folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2023
2.580.680 EUR

festgesetzt.

- b) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

- c) Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2023** 2.979.060 EUR festgesetzt.
- d) Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2023** 34.000.000 EUR festgesetzt.
- e) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:
- | | 2023 |
|---|-------------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 745 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 500 v.H. |

2.2 **Investitionsliste für die Jahre 2023 bis 2026**
die Investitionsliste für die Jahre 2023 bis 2026 (Anlage...).

3. Feststellung des Stellenplanes für das Jahr 2023

Der Rat der Gemeinde beschließt den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 (Anlage...).

4. Der Rat der Gemeinde stellt fest, dass das Ziel des seinerzeitigen Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), welches zum Haushaltsjahr 2023 einen Haushaltsausgleich vorgesehen hat, verfehlt worden ist und eine Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2023 der Gemeinde Ruppichteroth durch die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises nicht zu erwarten ist. Die Gemeinde Ruppichteroth wird sich dadurch weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW mit den sich daraus ergebenden haushaltsrechtlichen Beschränkungen befinden.

Damit verbunden beschließt der Rat der Gemeinde, dass die im Rahmen dieser vorläufigen Haushaltsführung vertretbaren investiven Maßnahmen einer ausdrücklichen Beschlussfassung des Rates oder des zuständigen Ausschusses unter Beachtung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth bedürfen. Ausgenommen davon sind laufende Verpflichtungen von bereits begonnenen investiven Maßnahmen und die Anschaffung sogenannter „Geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG).

Ruppichteroth, den 07.09.2023
Der Bürgermeister